

# **S a t z u n g**

## **des**

### **"Wassertourismus in Schleswig-Holstein e.V."**

#### **Inhalt**

##### **A. Präambel**

##### **B. Allgemeines**

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Verbandsmitgliedschaften

##### **C. Vereinsmitgliedschaft**

- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Arten der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Ausschluss aus dem Verein

##### **D. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- § 8 Mitgliedsbeiträge

##### **E. Die Organe des Vereins**

- § 9 Die Vereinsorgane
- § 10 Die Mitgliederversammlung
- § 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 12 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 13 Der Vorstand
- § 14 Sparten

##### **F. Sonstige Bestimmungen**

- § 15 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 16 Kassenprüfer
- § 17 Vereinsordnungen
- § 18 Haftung des Vereins
- § 19 Datenschutz im Verein

##### **G. Schlussbestimmungen**

- § 20 Auflösung
- § 21 Gültigkeit dieser Satzung

## **A. Präambel**

Mit der Gründung des Vereins „Arbeitsgemeinschaft der Sportboothäfen Ostholstein-Lübeck e.V.“ im Jahr 2004 und der Umbenennung in „BalticSailing e.V.“ im Jahr 2012 hat sich eine regionsübergreifende Hafenkooperation etabliert. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass neben den reinen hafenspezifischen Themen eine breite Palette von wassersportübergreifenden Themen für die Mitglieder von Interesse ist. Aus diesem Grund entwickelt sich der Verein weiter, hin zu einer Dachorganisation für den Wassertourismus in Schleswig-Holstein.

Die Arbeit der jeweiligen Wassersportthemen wird zukünftig in einzelnen Sparten erfolgen. Die bisherigen Aktivitäten des Vereins „BalticSailing e.V.“ erfolgen zukünftig in der Sparte „Sportboothäfen“.

## **B. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- a.) Der im Jahre 2004 gegründete Verein „BalticSailing“ führt zukünftig den Namen „Wassertourismus in Schleswig-Holstein“ mit dem Zusatz e.V.
- b.) Er hat seinen Sitz in Eutin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck unter der Nr. VR 819 OL eingetragen.
- c.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein bezweckt,

- a.) den Wassersport und den Wassertourismus an den Küstengewässern und im Binnenland Schleswig-Holsteins zu stärken und weiterzuentwickeln sowie Gemeinschaftsaufgaben der Mitglieder insbesondere auf dem Gebiet des Marketings für diese durchzuführen, zu unterstützen und zu fördern sowie den Erfahrungs- und Informationsaustausch unter den Mitgliedern zu organisieren;
- b.) Anliegen seiner Mitglieder von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung zu bearbeiten und diese in den entsprechenden Organisationen sowie bei sonstigen Stellen zu vertreten;
- c.) die deutsch-dänische Zusammenarbeit in den Grenzregionen unter der besonderen Berücksichtigung des Wassersports und des Wassertourismus zu stärken und weiterzuentwickeln;
- d.) die Zusammenarbeit mit anderen Regionen zur Stärkung des Wassersports und des Wassertourismus zu fördern;
- e.) Der Verein ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern;
- f.) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

### **§ 3 Verbandsmitgliedschaften**

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt des Vereins in Fachverbände und den Austritt des Vereins aus Fachverbänden beschließen.

## **C. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- a.) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.
- b.) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
- c.) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- d.) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

### **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

- a.) Der Verein besteht aus:
  - ordentlichen Mitgliedern
  - Fördermitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
- 2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie Personengesellschaft und Körperschaft des öffentlichen Rechts werden, deren Ziel oder Aufgabe die Förderung des Wassersports und Wassertourismus ist.
- 3) Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die - ohne ordentliches Mitglied zu sein- den Zweck des Vereins unterstützen oder die ideellen Belange des Vereins vertreten. Fördermitgliedern steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund.
- 4) Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- a.) Die Mitgliedschaft endet
  - durch Kündigung (§6b);
  - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 7);
  - durch Tod;

- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit von Gesellschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts)
- b.) Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Eine Kündigung ist zulässig bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres und wird wirksam zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres (nach einem Jahr und drei Monaten).

## **§ 7 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste**

- a.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
- ein grober Verstoß gegen Satzung bzw. Ordnungen vorliegt, eine schriftliche Abmahnung durch den Vorstand erfolgt ist und ein erneuter grober Verstoß gegen Satzung bzw. Ordnungen vorliegt;
  - ein Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung besteht;
- b.) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- c.) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- d.) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- e.) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- f.) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
- g.) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. In strittigen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **D. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

- a.) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen sowie Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- b.) Spartenspezifische Beiträge werden in der jeweiligen Spartenordnung geregelt.
- c.) Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Ausgenommen hiervon sind die spartenspezifischen Beiträge (§8b.) Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- d.) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu

verzinsen.

- e.) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- f.) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- g.) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- h.) Die Mitglieder sind verpflichtet, im Interesse des Vereins zu handeln.

## **E. Die Organe des Vereins**

### **§ 9 Die Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Sparten.

### **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- a.) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- b.) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt und wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von 6 Wochen per Textform (E-Mail oder Brief) einberufen. Für die Rechtzeitigkeit gilt das Datum der Absendung.
- c.) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens zwei Wochen vorher wörtlich mitgeteilt werden.
- d.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - der Vorstand beschließt,
  - 20% der ordentlichen Mitglieder beantragen.
- e.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- f.) Anträge können sowohl von jedem ordentlichen Mitglied, als auch vom Vorstand gestellt werden.
- g.) Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- h.) Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.
- i.) Später eingehende Anträge dürfen in der Versammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wurde.

- j.) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- k.) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann persönlich oder durch schriftliche Vollmacht ausgeübt werden.
- l.) Die Beschlüsse oder Wahlen werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- m.) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- n.) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam bestellt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- o.) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- p.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- c) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
- d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- g) Wahl der Kassenprüfer,
- h) Beschlussfassung über Anträge,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;

- k) Die Mitgliederversammlung kann weitere Angelegenheiten zu ihrer Entscheidung nehmen.

## **§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- a.) Das Stimm- und Wahlrecht besitzen alle ordentlichen Mitglieder.
- b.) Bei juristischen Personen und Körperschaften öffentlichen Rechts steht das Stimmrecht den geschäftsführenden Organen zu, die einen stimmberechtigten Vertreter zu benennen haben.
- c.) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, bei juristischen Personen und Körperschaften öffentlichen Rechts deren stimmberechtigte Vertreter.

## **§ 13 Der Vorstand**

- a.) Der Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
  - 1. dem 1. Vorsitzenden;
  - 2. dem 2. Vorsitzenden;
  - 3. dem Schatzmeister;
- b.) Die Spartenleiter nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit Stimmrecht teil. Die Spartenleiter werden durch die jeweiligen Sparten gewählt. Näheres regelt die Ordnung der jeweiligen Sparte.
- c.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB vertreten. Die Bestellung des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
- d.) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- e.) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- f.) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- g.) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.
- h.) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- i.) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- j.) Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Spartenleiter haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden bzw. bei seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei

Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann bei Einverständnis aller Vorstandsmitglieder Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

k.) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

## **§ 14 Sparten**

- a.) Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche wirtschaftliche Aktivitäten gesonderte Sparten eingerichtet. Der Vorstand beschließt die Gründung von Sparten. Die Sparten sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins.
- b.) Die Sparten geben sich eine eigene Ordnung. Die Spartenordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.
- c.) Jede Sparte wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Spartenleiter. Der Vorstand bestätigt die Spartenleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter schriftlicher Angabe von triftigen Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Sparte müssen dann erneut einen Spartenleiter wählen. Wird der abgelehnte Spartenleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Spartenleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Spartenleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Spartenleiter wählen.
- d.) Der Vorstand kann einen Spartenleiter durch Beschluss abberufen. Dies setzt die Hinzuziehung der Sparte voraus. Der betroffene Spartenleiter ist vorher anzuhören.
- e.) Die jeweiligen Sparten erstellen jährlich einen Haushaltsplan sowie einen Jahresbericht. Diese sind vom Vorstand zu genehmigen.
- f.) Über die Höhe und Fälligkeit der spartenspezifischen Beiträge entscheiden die Mitglieder der jeweiligen Sparten durch Beschluss.

## **F. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 15 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

- a.) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- b.) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.



- c.) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- d.) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz sowie von Ansprüchen sonstiger Art können nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **§ 16 Kassenprüfer**

- a.) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Vorstand beauftragen.
- b.) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.

## **§ 17 Vereinsordnungen**

- a.) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
- Beitragsordnung
  - Finanzordnung
  - Geschäftsordnung für den Vorstand
- b.) Die Sparten beschließen eigene Ordnungen; Spartenordnungen bedürfen der Genehmigung des Vorstands.
- c.) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 18 Haftung des Vereins**

- a.) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- b.) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 19 Datenschutz im Verein**

- a.) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

b.) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

c.) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 20 Auflösung**

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- b) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- c) Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Befriedigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen analog zu den geleisteten Mitgliedsbeiträgen (inkl. Umlagen) der letzten drei Geschäftsjahre an die Mitglieder. Berücksichtigung finden ausschließlich Mitglieder mit einer Vereinszugehörigkeit von mindestens 3 Jahren bei Auflösung des Vereins.

### **§ 21 Gültigkeit dieser Satzung**

- a) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11. Oktober 2016 beschlossen.
- b) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- c) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.